



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Abteilung Direktionsgeschäfte
Politik, Wirtschaft, Internationales
3003 Bern

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»); Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 «Sicherere Strassen jetzt!» bezweckt im Wesentlichen, dass den Lastwagen, die nicht über gewisse Sicherheitssysteme verfügen, so rasch wie möglich die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird. Gestützt darauf hat das Parlament am 1. Oktober 2021 einen neuen Artikel 45a im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) beschlossen. Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind. Daraus resultierend wird die Signalisation der Strecken geregelt, auf denen nur bei Vorhandensein bestimmter Assistenzsysteme gefahren werden darf. Ausserdem werden die Fahrzeuge definiert, die von dieser Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung von Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit auf Schweizer Strassen. Die geplante Anpassung der Signalisationsverordnung wird durch EU-Vorgaben bereits heute zu einem grossen Teil umgesetzt oder befindet sich in Umsetzung. Teilen der vorliegenden

Ausnahmen steht der Regierungsrat kritisch gegenüber, da diese am Hauptanliegen der Standesinitiative «Sichere Strassen jetzt!» und somit der Verkehrssicherheit vorbeizielen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. Mai 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by 'Balli'.

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen zur Vernehmlassung



Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»).

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat Kanton Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Schweizer System mit der LSVA hat massgeblich dazu beigetragen, dass fast nur noch neuere Fahrzeuge im Transitverkehr verkehren, die meist nicht älter als fünf bis sieben Jahre sind. Durch diese Massnahme ist in der grossen Masse und über das ganze Strassennetz sichergestellt, dass Fahrzeuge auf der Strasse sind, die mit immer aktuelleren Assistenzsystemen ausgerüstet sind, welche den neusten Vorschriften entsprechen.

Die Anpassung, insbesondere unter Betrachtung der Ausnahmeregelung, zielt exakt auf diese Fahrzeuge ab. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der SSV beabsichtigt eine Umsetzung, die durch die EU-Vorgaben schon zum grossen Teil umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden.

Im Weiteren würden wir es begrüessen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur für Strecken der Transitrouten im Alpenraum gelten sollten. Im Sinn der Verkehrssicherheit wären sie auf das gesamte Schweizer Strassennetz auszudehnen.

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf die Verkehrssicherheit und im Hinblick, dass insbesondere Schwerfahrzeuge, die nicht über aktuelle Sicherheitssysteme verfügen, die Nutzung von Tunneln und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt werden soll, sind einige der Ausnahmen aus Sicht und Erfahrungen des Vollzugs nicht nachvollziehbar.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmenden und insbesondere der Fahrgäste ist auf die Ausnahme *c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren*; zu verzichten.

Dasselbe gilt für die die Ausnahme, *d. Wohnmotorwagen*. Wohnmotorwagen werden unterjährig, zeitlich begrenzt (Ferienreiseverkehr) und oft von wenig geübten Fahrzeuglenkenden gesteuert und zudem häufig auf langen Transitrouten eingesetzt. Fahrerin/

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Fahrer, Fahrzeug und insbesondere deren Ladung müssen häufig nach Kontrollen, wegen nicht vorschriftsgemässen oder nicht betriebssicheren Umständen, stillgelegt und zur Anzeige gebracht werden.

Die Ausnahme *i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen*; schafft zwar Klarheit und unterstützt die Vollzugstätigkeit. Die Ausrüstungspflicht wird jedoch damit bei vielen Fahrzeugen aufgehoben, die insbesondere auch auf den Transitstrassen im Alpengebiet unterwegs sind. U. E. zielen insbesondere auch diese Ausnahmen der Standesinitiative «Sicherere Strassen jetzt!» und der Verkehrssicherheit vorbei.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vollzugsorgane müssen Kontrollen durchführen und entsprechende Kontrollgeräte für eine erfolgreiche Umsetzung einsetzen dürfen. Zusätzlich wäre zu ergänzen, dass sie nicht nur die Berechtigung erhalten sollten, das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu prüfen; sie müssen auch die Ermächtigung erhalten, technisch die korrekten Funktionen und allfällige Manipulationen der Assistenzsysteme zu überprüfen.

Die konkrete Überprüfung der verlangten Assistenzsystem bedingt technisches, personales Fachwissen und entsprechende Prüfgeräte sowie Infrastrukturen. Derartige Assistenzsysteme sind nach unserem Kenntnisstand nicht über die OBD-Überwachung, wie beispielsweise die abgasrelevanten Bauteile, sondern über die Werkstattdiagnose zu prüfen. Entsprechend sind Diagnosegeräte notwendig. Die meisten SVKZ (Schwerverkehrskontrollzentren) haben solche Geräte (Beispiel TEXA Multimarkentester) im Einsatz und könnten diese Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen bedingen jedoch auch einen gewissen zeitlichen Aufwand und sie können sicherlich nur im Stichprobenprinzip durchgeführt werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die Kontrolle im Bereich des Geltungsbereichs des Signals «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (Signal 2.48.1) in den dann bezeichneten Strecke zu erfolgen hätte. Dies wird dazu führen, dass die Kontrollen, je nach Standort, nicht in allen SVKZ gemacht werden könnten, sondern mobil durchgeführt werden müssten. Dies wiederum dürfte zu einem erheblichen personellen und materiellen Mehraufwand führen. Die Endlösung müsste u. E. sein, dass technische Systeme, analog den Thermoportalen vor dem Gotthardtunnel, die Überhitzungen der Fahrzeuge detektieren, im Sinne einer ersten Funktionsüberprüfung von Assistenzsystemen die Kontrollorgane in ihren Kontrollen unterstützen würden.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine Bemerkungen